

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11

Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“



Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
25.06.2018

Inhaltsverzeichnis

- 1 Tabellarische Zusammenfassung**
 - 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
 - 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
 - 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
 - 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung
- 2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen**
 - 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
 - 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
 - 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
 - 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 02.03.2011 in der Planfassung vom 01.03.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.04.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2011 in der Planfassung vom 10.04.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.01.2012.

Mit Schreiben vom 23.11.2011 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung zum 2. Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

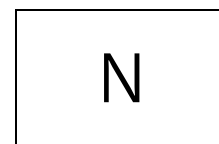
Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B7	T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	01.04.2011 04.01.2012 04.05.2018	04.04.2011 16.01.2012 07.05.2018			z. T.	z. T.
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	25.03.2011 16.01.2012 18.05.2018	28.03.2011 19.01.2012 22.05.2018		x		
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	10.01.2012 26.04.2018	16.01.2018 30.04.2018		x		
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Netz GmbH Bereich Strom	25.03.2011 20.12.2011 25.04.2018	11.04.2011 30.01.2012 22.05.2018		x		
	Netz GmbH Bereich Gas	10.03.2011 09.01.2011 15.05.2018	11.04.2011 30.01.2012 22.05.2018		x		
	Netz GmbH Bereich Fernwärme	14.03.2011 22.12.2012 26.04.2018	11.04.2011 30.01.2012 22.05.2018		x		
	ThüWa Thüringenwasser GmbH	01.04.2011 25.01.2012 03.05.2018	11.04.2011 30.01.2012 22.05.2018				x
	Stadtwirtschaft GmbH	04.01.2011 26.04.2018	12.01.2012 03.05.2018				x
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	21.03.2011 08.05.2018	25.03.2011 14.05.2018			z. T.	z. T.
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	04.04.2011 27.12.2011 18.05.2018	12.04.2011 16.01.2012 22.05.2018		x		
B17	Thüringen Forst Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	16.05.2018	18.05.2018		x		
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	29.12.2011 15.05.2018	03.01.2012 22.05.2018		x		

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11,
Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	29.03.2011 17.01.2012 22.05.2018	07.04.2011 25.01.2012 30.05.2018			x	
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	14.03.2011 30.12.2011 16.05.2018	17.03.2011 03.01.2012 22.05.2018		x		
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	03.01.2012 27.04.2018	19.01.2012 07.05.2018			x	
B27	Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37 99097 Erfurt	10.01.2012 30.03.2011 20.03.2018	16.01.2012 04.04.2011 27.04.2018		x		

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu



1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 02.03.2011 in der Planfassung vom 01.03.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.04.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2011 in der Planfassung vom 10.04.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.01.2012.
Mit Schreiben vom 23.11.2011 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

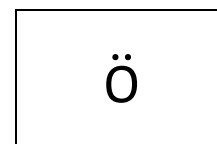
Die Beteiligung zum 2. Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.
Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	20.01.2012 25.05.2018	20.01.2012 05.06.2018			z. T.	z.T.
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	05.01.2012 26.04.2018	05.01.2012 27.04.2018		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	25.05.2018	30.05.2018		x		
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	20.01.2012	23.01.2012			z. T.	z. T.
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	22.03.2011 05.01.2012 14.05.2018	23.03.2011 06.01.2012 15.05.2018		x		
N7	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	15.05.2018	17.05.2018				x

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

**1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach
§ 3 BauGB**

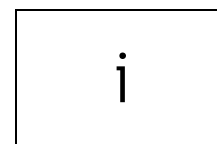


Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk“ in der Zeit vom 30.11.2009 bis zum 08.01.2010 in der Planfassung vom 14.08.2009 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22/2009 am 20.11.2009.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ in der Zeit vom 19.12.2011 bis zum 20.01.2012 in der Planfassung vom 10.04.2011 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19/2011 vom 09.12.2011.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 25.05.2018 in der Planfassung vom 15.11.2017 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 06/2018 vom 13.04.2018.

Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“ abgegeben.



1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 02.03.2011 in der Planfassung vom 01.03.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.04.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2011 in der Planfassung vom 10.04.2011 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 20.01.2012.

Mit Schreiben vom 23.11.2011 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung zum 2. Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2018 in der Planfassung vom 15.11.2017 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	04.04.2011 05.06.2018	06.04.2011 08.06.2018				
	Untere Immissionsschutzbehörde					x	
	Untere Wasserbehörde				x		
	Untere Abfallbehörde				x		
	Untere Bodenschutzbehörde				x		
	Untere Naturschutzbehörde					x	
i2	60 Bauamt	30.03.2011 22.05.2018	31.03.2011 24.05.2018			x	
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	04.04.2011 18.05.2018	12.04.2011 29.05.2018		x		
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	24.03.2011 18.04.2018	24.03.2011 20.04.2018		x		
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	07.03.2011 23.05.2018	21.03.2011 23.05.2018		x		

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

**2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	01.04.2011, 04.01.2012, 04.05.2018	

Punkt 1:

Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom.

Soweit auf Telekommunikationslinien schon bei der Flächennutzungsplanung Rücksicht genommen werden soll, sind diese in beigefügtem Plan dargestellt; dazu ergänzend folgende Erläuterung: Es wird gebeten besonders die rot gekennzeichneten Kabelkanalanlagen zu beachten. Eine Änderung an diesen Anlagen ist nur mit enormen finanziellen und personellen Aufwand möglich.

Es wird zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen eine detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Es wird gebeten, nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Dem Träger öffentlicher Belange kann nach Abschluss des Verfahrens zur 11. FNP-Änderung ein Planexemplar übersandt werden. Alternativ dazu können auf der Homepage der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef115906 auch alle wirksamen Änderungen des FNP bzw. die dazugehörigen Unterlagen digital eingesehen werden.

Stellungnahme zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vom 4. Mai 2018:

Punkt 3:

Keine Einwände

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH.

Auf Grund der Größe des Planungsgebietes ist eine Übergabe der Bestandspläne unserer Telekommunikationsanlagen im Detail nicht möglich.

Sollten, resultierend aus dem Flächennutzungsplan, Einzelvorhaben erarbeitet werden, die unsere Telekommunikationslinien berühren, wie z. B. der Ausbau des Wegenetzes, bitten wir Sie uns in die weitere Vorbereitung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 4:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.03.2011, 16.01.2012, 18.05.2018	

Zustimmung.

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.01.2012, 26.04.2018	

Punkt 1:

Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas/ Bereich Strom/ Bereich Fernwärme, ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwirtschaft GmbH, Erfurter Verkehrsbe- triebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	15.05.2018 Service GmbH, (bündelnd) 25.03.2011, 20.12.2011, 25.04.2018 SWE Netz GmbH, Bereich Strom 10.03.2011, 09.01.2012, 15.05.2018 SWE Netz GmbH, Bereich Gas 14.03.2011, 22.12.2011, 26.04.2018 SWE Netz GmbH, Bereich Fern- wärme 01.04.2011, 25.01.2012, 03.05.2018 ThüWa ThüringenWasser GmbH 04.01.2011, 26.04.2018 Stadtwirtschaft GmbH 21.03.2011, 08.05.2018 Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG	

SWE Technische Service GmbH:

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Energie GmbH, das Fernwärmenetz betreffend
- SWE Energie GmbH, das Gasnetz betreffend
- ThüWa Thüringen Wasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Bereich Strom:

Punkt 2:

Im Neubau des KKH Am Buchenberg 20 wird eine MS-Übergabestation errichtet. Diese wird über eine Versorgungstrasse vom Netzbestand aus angeschlossen. Diese Trasse befindet sich ausschließlich auf der Liegenschaft des Bauherren.

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handschlachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Rückfragen zum Leitungsbestand sind vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom zu richten.

Bei eventuellen Beschädigungen ist umgehend die Netzleitstelle oder der Netzmeister zu informieren.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Weiter kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Bereich Gas:

Punkt 3:

Durch die FNP-Änderung Nr. 11 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 und den vorliegenden Entwurf.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Punkt 4:

Die SWE Netz GmbH betreibt als Eigentümer im Änderungsbereich des Vorhabengebietes ein Gas-Niederdrucksystem zur Gasverteilung. Die Lage der Leitungen ist im Lageplan dargestellt. Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Gasleitungen darf in keiner Weise und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.

Durch die FNP-Änderung Nr. 11 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen.

Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Den Stellungnahmen kann entnommen werden, dass ein Anschluss des Plangebietes an das Gasnetz und damit eine Gasversorgung grundsätzlich möglich ist.

Weiter kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme:

Punkt 5:

Netztechnische Bedingungen für Fernwärmeanschluss sind gegeben, Vorhaben im Satzungsgebiet.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

SWE Thüringenwasser:

Punkt 6:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zum Vorhaben

- Im künftigen Sondergebiet „SO“ (früher „Fläche für Gemeinbedarf“) verläuft an der westlichen Grundstücksgrenze eine Trinkwasserhauptleitung DN400, für diese besteht beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten ThüWa Thüringenwasser GmbH
- Zur Erweiterung der Parkanlage im unmittelbaren Bereich des „Katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk“ bestehen keine Bedenken, in diesem Bereich sind

keine Anlagen des Unternehmens vorhanden, sodass keine besonderen Auflagen erteilt werden

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 7:

Aus der Veranlassung der ThüWa ThüringenWasser GmbH bestehen mit gegenwärtigem Kenntnisstand keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die den genannten Plan berühren können.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 8:

- Festsetzung Schutzstreifen Trinkwasserleitung von 6 m Breite
- Innerhalb Schutzstreifens keine Errichtung betriebsfremder Bauwerke
- Schutzstreifen von Bewuchs, der Sicherheit und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, freizuhalten
- Lagern von Schüttgütern oder Baustoffen unzulässig
- Geländeänderungen nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt
- Abgehend von der Trinkwasserhauptleitung DN400 verfügt ehemaliges Schulgebäude über einen Trinkwasseranschluss DN50, 2010 erneuert

Allgemeine Forderung der Thüwa; bei Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind Belange der ThüWa Thüringen Wasser GmbH zu berücksichtigen, diese gelten auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb gekennzeichnete Bereiche zur FNP-Änderung Nr. 11:

- Die Fortschreibungen zum Flächennutzungsplan und den daraus resultierenden detaillierten Planungen sind bezüglich der Wasserversorgungsanlagen mit der ThüWa ThüringenWasser GmbH abzustimmen. Es wird empfohlen jeweils aktuelle Bestandsunterlagen vom Unternehmen abzufordern.
- Anlage Auszug aus spezieller Leitungskarte der ThüWa Thüringen Wasser GmbH, Bestandsunterlage nur zur Information
- Verweis auf technisches Regelwerk DVGW-Arbeitsblatt GW315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“
- Bezüglich Schutzes Anlagenbestandes verweis auf die Einhaltung Forderungen gemäß
- technischem DVGW-Regelwerk W 400 „Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze“/ „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen“ hinsichtlich Schutzstreifens sowie auf Technische Mitteilung GW 125, welches sich auf „Baumstandorte im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ bezieht.
- Überbauung Trinkwasserleitungen (auch Anschlussleitung) sowie die Bepflanzung mit Bäumen nicht gestattet
- Bei Neupflanzungen von Bäumen gemäß technischem DVGW-Regelwerk GW 125 sowie ATV / DVGW / FGSV - Hinweis H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ sind so vorzunehmen, dass generell lichter Abstand zwischen Baum und Achse Trinkwasserleitung 2,50 m eingehalten wird
- Beachtung „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen und die DIN 18 920

„Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

- Konkrete Arbeiten in unmittelbarem Bereich der Versorgungsanlagen sind der ThüWa ThüringenWasser GmbH schriftlich anzuzeigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 9:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt.

Fahrzeugtechnik

Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem

Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließeanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem

Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase

Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE EVAG:

Punkt 10:

Aus Unterlagen können keine direkten Auswirkungen auf Betriebsanlagen und Betriebsdurchführung des Unternehmens festgestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Zugänge zur Stadtbahnhaltestelle „Katholisches Krankenhaus“ unverändert weiter bestehen bleiben. Gleiches gilt für Erreichbarkeit der Ersatzhaltestellen in der Straße Am Willroder Forst für Busse im Falle des Schienenersatzverkehrs. Parallel zur Gleistrasse verlaufender Wartungsweg muss weiterhin im Bestand verbleiben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der durch das Plangebiet verlaufenden Straßenbahn mit den zugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie dem vorhandenen öffentlichen Fußweg bzw. Wartungsweg entlang der Bahntrasse stehen die Darstellungen des FNP nicht entgegen, siehe auch Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Krankenhaus“» der Begründung zur 11. FNP-Änderung.

Stellungnahme zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vom 8. Mai 2018:

Punkt 11:

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit Hilfe der Änderung Nr. 11 des FNP soll das Gebiet am Katholischen Krankenhaus von Grün-, Schul- und Sportfläche in ein Sondergebiet Krankenhaus gewidmet werden. Hier gibt es eine direkte Betroffenheit der EVAG. Das zukünftige Sondergebiet Krankenhaus wird durch unsere bestehende Stadtbahntrasse „zerschnitten“, welche ebenfalls als Sondergebiet gewidmet werden soll. Dem können wir aus Gründen des Lärmschutzes nicht zustimmen. In Sondergebieten Krankenhaus bestehen i.d.R. strengere Grenzwerte für Lärm, als in anderen Gebieten. Hieraus können Lärmschutzmaßnahmen abgeleitet werden, welche für die EVAG negative Auswirkungen haben können.

Die Aussagen in der Begründung des 2. Entwurfs zur FNP-Änderung Nr. 11 auf S. 11, dass „der durch das Plangebiet verlaufenden Straßenbahn mit den zugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie dem vorhandenen öffentlichen Fußweg bzw. Wartungsweg entlang der Bahntrasse[...] die Darstellungen des FNP nicht entgegen[stehen]“ werden aus Gründen des Lärmschutzes angezweifelt.

Wir fordern, den Trassenverlauf wie bisher als Grünfläche gewidmet zu lassen, um ein mögliches Lärmproblem zu vermeiden. Im umzuwidmenden Gebiet selbst besteht mit Ausnahme des Bereiches der Stadtbahntrasse seitens der EVAG keine Betroffenheit.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 25.10.2017 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Erfurt MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt“ hin, bei welcher wir explizit auf unsere Betroffenheit eingegangen sind, die aber keine Auswirkungen auf die FNP-Änderung Nr. 11 haben. Diese Stellungnahme behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10 000. Die Straßenbahn ist im FNP generalisiert mit dem entsprechenden Planzeichen «5.2.2 Straßenbahn» der Planzeichenverordnung (PlanZV) linienförmig dargestellt. Eine zusätzliche Darstellung der Bahntrasse als Grünfläche im FNP gewährleistet grundsätzlich noch keinen Immissionsschutz. Maßgeblich ist, ob auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen bei der Umsetzung von Vorhaben im Einzelnen der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Siehe auch Punkt 5.1 Darstellungen – SO Krankenhaus, Unterpunkt Immissionsschutz der Begründung zur 11. Änderung des FNP.

Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben.

Die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes kann hier z.B. durch Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht erfolgen. Möglich ist u.a. die Gliederung von Baugebieten gem. § 1 Abs. 4 BauNVO oder ein Ausschluss von Nutzungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO.

Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.04.2011, 27.12.2011, 18.05.2018	

Punkt 1:

keine Einwände

es sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Planungsbereich werden keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben

In dem angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der Versorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Thüringen Forst Forstamt Erfurt-Willrode Forststr. 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	16.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	29.12.2011, 15.05.2018	

Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten:

Punkt 1:

Verweis auf bereits abgegebene Stellungnahmen vom 18.07.1997 bzw. 17.12.2009, wonach sich keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben:

Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Geologie, Rohstoffgeologie,
- Grundwasserschutz, Baugrundbewertung,
- Geotopschutz

keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Geologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Verweis auf „Ingenieurgeologischen Ergebnisbericht zur Vorerkundung 1977/ 78 des Standortes komplexer Wohnungsbau Erfurt-Südost“ vom 20.03.1980:

- Für Baugeschehen sind keine Folgeerscheinungen der Auslaugung (Senkungen usw.) zu erwarten
- Bedingt durch Hanglage wird auf die Möglichkeit von Rutschungserscheinungen hingewiesen
- Nach ergiebigen Niederschlägen und nach Schneeschmelze Schicht- und Stauwasser in lokaler Verbreitung in Oberflächennähe nicht auszuschließen
- Gründung der Bauten sollte einheitlich in Festgesteinen erfolgen

Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist im Bebauungsgebiet nicht ausgewiesen.

Rohstoffgeologie/Bodenschätze

Rohstoffsicherungsinteressen bestehen nicht.

Geschützte Geotope

Im Plangebiet bestehen keine geschützten Geotope.

Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso wird darum gebeten, die Übergabe des Schichtenverzeichnisses einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch Bohrfirmen oder beauftragte Ingenieurbüros in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu veranlassen. Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan (FNP) regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Abteilung 5, Wasserwirtschaft

Punkt 3:

Bezüglich der. Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken, da kein Gewässer 1. Ordnung betroffen ist. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	29.03.2011, 17.01.2012, 22.05.2018	

Stellungnahme:

Durch die Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Immissionsschutzes
3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Belange der Raumordnung und der Landesplanung:

Punkt 1:

Es ist beabsichtigt den FNP im Bereich des Katholischen Krankenhauses „St. Johann Nepomuk“ an den rechtskräftigen Bebauungsplan MEL 430 anzupassen (Veränderung der Abgrenzung des Sondergebietes und Ausweisung als Sondergebiet Klinik).

Des Weiteren soll das brachliegende Schulgelände einschließlich Sportplatz östlich der Straßenbahnlinie als Erweiterungsfläche des Katholischen Krankenhauses „St. Johann Nepomuk“ für den Neubau der Psychiatrie und ein Hospitz ausgewiesen werden (Umwidmung Fläche für Gemeinbedarf und Grünfläche Sportplatz in Sondergebiet Klinik).

Es ist festzustellen:

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 4.3.9 soll orientiert am System der Zentralen Orte eine gleichwertige medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung der Bevölkerung durch ein bedarfsgerechtes Netz von Krankenhäusern und eine ausreichende, möglichst wohnstandortnahe ambulante Versorgung sichergestellt werden.

Die Stadt Erfurt übt die Funktion eines Oberzentrums aus.

Oberzentren sollen über hochwertige spezialisierte Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung sowie umfassende Angebote an Gütern und Leistungen des spezialisierten höheren Bedarfs verfügen.

Diese Leistungen umfassen insbesondere überregional versorgende Krankenhäuser, LEP 2.2.5.

Unter Punkt 12.2.1.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelthüringen (RROPMT) wird das Katholische Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ als Krankenhaus der überregionalen Versorgung genannt, welches für die stationäre Versorgung in Mittelthüringen gesichert und ausgebaut werden soll.

Die Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Mittelthüringen vom 23.06.2010 orientiert vor dem Hintergrund der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und Veränderung der Bevölkerungsstruktur darauf, dass Standortentscheidungen für eine notwendige Verlagerung, Neubau oder Konzentration von Krankenhäusern zugunsten der höherrangigen Zentralen Orte getroffen werden sollen, Z 3-14.

Entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung soll der Siedlungserneuerung im Bestand der Vorzug vor einer Siedlungserweiterung im Freiraum gegeben werden, LEP 3.1.4.

Die Erweiterungsmaßnahmen zur Konzentration der medizinischen überregionalen Versorgung am Standort des Katholischen Krankenhauses unter Nutzung eines brachgefallenen Geländes stehen in Übereinstimmung mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Hinsichtlich der unter Punkt 1.5 „übergeordnete Planungen“ der Begründung zum FNP aufgeführten relevanten Erfordernisse der Raumordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Der fortgeschriebene Regionalplan Mittelthüringen ist mittlerweile in Kraft getreten (Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) und gleichzeitig ist der Regionale Raumordnungsplan Mittelthüringen vom 06.08.1999 außer Kraft getreten.

Die Ausführungen sind dementsprechend zu korrigieren.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Der genannte Punkt zur übergeordneten Planung wurde gegenüber dem Entwurf zur 11. FNP-Änderung entsprechend angepasst, siehe Punkt «3.2 Regionalplanung» der Begründung zur 11. FNP-Änderung, Stand 25.06.2018.

Stellungnahme zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vom 22. Mai 2018 zu den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung:

- Punkt 2:**
Der Änderungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt umfasst ein Areal von ca. 7 ha im Südosten der Stadt Erfurt. Die für den Änderungsbereich vorgesehenen Planungsziele
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Katholischen Krankenhauses mit dem Neubau einer psychiatrischen Klinik und zugeordneter Nutzungen
 - planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen am Katholischen Krankenhaus in Form des Haupthauses und der zugeordneten Anlagen durch Bestandswiderrückgabe
 - planungsrechtliche Sicherung der bestehenden freiräumlichen Nutzungen am Katholischen Krankenhaus

stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der oberzentralen Funktion der Stadt Erfurt sowie den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung.

Nach Grundsatz 2.2.6 Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP – GVBI 6/2014 vom 04.07.2014) sollen in den Oberzentren die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiter entwickelt werden. Dazu zählt u. a. insbesondere die zentrale Gesundheitsfunktion. Darunter werden gemäß Begründung zu G2.2.6 regionale Krankenhäuser verstanden.

Orientiert am Zentralen-Orte-System soll eine gleichwertige medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung durch ein bedarfsgerechtes Netz von Krankenhäusern und eine ausreichende möglichst wohnstandortnahe, ambulante Versorgung für die Bevölkerung gesichert werden.

Gemäß Grundsatz G 3-50 Regionalplan Mittelthüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) sollen Standortentscheidungen für notwendige Verlagerungen, Neubau oder Konzentration von Krankenhäusern zugunsten der höherrangigen zentralen Orte getroffen werden.

Die für die beabsichtigte Sicherung und Erweiterung vorgesehene bzw. bereits erfolgte Nachnutzung der aufgegebenen Berufsschule sowie der nicht umgesetzten Sportplatzplanung trägt den Vorgaben zur Siedlungsentwicklung nach Grundsätzen G 2.4.1 und G 2.4.2 LEP 2025 Rechnung. (Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sportplatzplanung laut Begründung zum Flächennutzungsplan im fortgeschriebenen Sportstättenentwicklungsplan von 2010 auch nicht mehr enthalten ist.)

Mit den beiden Krankenhausstandorten im Südosten und Norden des Oberzentrums Erfurt kann eine ausgewogene gute an den ÖPNV angebundene medizinische Versorgung gesichert werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 3:

Im Bereich der 11. Änderung des FNP befindet sich das Vorhaben MEL598. Die Stellungnahme des Ref. 400 zum Schreiben vom 24.11.2009 zu diesem Vorhaben sollte bei der Änderung des FNP beachtet werden.

Im FNP sind die unterschiedlichen Bauflächen grundsätzlich so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 BauGB, § 15 BauNVO).

In den weiteren aus dem FNP entwickelten Planungen ist anzustreben, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten bzw. unterschritten werden, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

In diesem Fall, ist für den Bebauungsplan MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Nepomuk“ ein Lärmschutzgutachten zu erarbeiten, welches den Straßenverkehr, die Straßenbahn, den Hubschrauberlandeplatz und den Lärm der gewerblichen Betriebe beachtet. Das Gutachten soll im Ergebnis den aktiven und passiven Schallschutz für die Erweiterungsflächen des Krankenhauses als auch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen für das angrenzende Wohngebiet festlegen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ ist eine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen erstellt worden. Berücksichtigt wurden maßgebliche Schallimmissionen durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerblichen Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm. Hierzu wurden für das Vorhaben u.a. Maßnahmen für eine Gewährleistung des Immissionsschutz festgelegt. Im Ergebnis des Gutachtens sind bei Berücksichtigung aller Umstände und Tatsachen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen nicht zu erwarten. Darauf, dass gegebenenfalls besondere Anforderungen an den Schallschutz im Plangebiet bestehen, wird in der Begründung gesondert hingewiesen, siehe Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Krankenhaus/ Immissionsschutz» der Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP.

Stellungnahme zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vom 22. Mai 2018 zu den Belangen des Immissionsschutzes:

Punkt 4:
Keine Einwände.

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Punkt 5:
Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es sind jedoch die Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung

wurde ebenfalls ein vollständig überarbeiteter Umweltbericht erstellt. Die genannten Belange werden dort entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis stehen dem Vorhaben und der vorliegenden Planung grundsätzlich keine normativen Hindernisse oder sonstigen Belange entgegen.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 6:

In der Planzeichenerklärung ist ergänzend das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen zur Darstellung des 11. Änderungsbereichs (schwarze Linie) zu erläutern. Wir empfehlen zudem, nur die im Änderungsbereich verwendeten Planzeichen in der Planzeichenerklärung aufzuführen; die übrigen Planzeichen können unter der Überschrift „Hinweise“ erläutert werden. (Soweit das im Geltungsbereich der 11. Änderung verwendete Planzeichen Sondergebiet „Klinik“ nicht konkret erläutert wird, kann das Planzeichen „SO“ alternativ als „Sonstiges Sondergebiet *mit der Zweckbestimmung entsprechend des dargestellten Planeinschriebs*, z.B. Handel /Klinik ... gem.§ 11 Abs. 2 BauNVO“ erläutert werden.

Vor dem Feststellungsbeschluss sollte ein Feststellungsexemplar zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet werden, das zusammengefasst auf einer aus einem Blatt bestehenden Planurkunde die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung, den Plantitel, den aktuellen Planungsstand und die Verfahrensvermerke (einschließlich des Identitätsnachweises) enthält. Da die Planänderung nur den (unteren) Flächennutzungsplan-Ausschnitt mit den geänderten Darstellungen betrifft, sollte zudem auf der Planurkunde zur 11. Änderung auf den Hinweis zum (oberen) Flächennutzungsplan-Ausschnitt mit den derzeit rechtswirksamen Darstellungen verzichtet werden. Die Gegenüberstellung der rechtswirksamen und beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans ist im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Veranschaulichung der Flächennutzungsplan-Änderung hilfreich. Der obere Planausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan stellt dabei einen deklaratorischen Hinweis dar, der eigentlich in die Begründung gehört.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die gesamte Planzeichnung einschließlich Legende zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP ist entsprechend vollständig überarbeitet worden.

Punkt 7:

In der Begründung, S. 7 (Tabelle) ist unklar, was mit dem Tabelleneinschrieb „Übernahme aus B-Plan“ gemeint ist. (Die 11. Änderung betrifft doch nicht nur die Anpassung an die Rechtsverhältnisse entsprechend des B-Plans MEL 430 im westlichen Bereich sondern auch die Darstellungsänderung zur geplanten Erweiterung des katholischen Krankenhauses durch ein Hospiz und eine Psychiatrie im östlichen Bereich entsprechend der im Parallelverfahren geplanten Festsetzungen im B-Plan MEL 598).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP ist vollständig überarbeitet worden, zu den Zielen der Planung siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung», sowie

zu den Darstellungen «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Krankenhaus“» der Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP.

Stellungnahme zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vom 22. Mai 2018, Beratende Hinweise:

Punkt 8:

1. Durch den Geltungsbereich der 11. Änderung verläuft die Straßenbahntrasse. Das hierfür in der Planzeichnung verwendete Planzeichen (Nr. 5.2.2 der PlanZV Anlage) ist in der Planzeichenerklärung ergänzend als „Straßenbahn“ wie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung 2017) zu erläutern. (Die entsprechende Ergänzung der Planzeichenerklärung kann redaktionell erfolgen.)

Abwägung:

Dem Hinweis wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Das Planzeichen «5.2.2. Straßenbahn» der Planzeichenverordnung wurde in der Planzeichenerklärung der Planzeichnung zur 11. Änderung des FNP entsprechend ergänzt.

Punkt 9:

2. In der Begründung vom 15.11.2017, S. 9 und 11 wurde nunmehr durch den Verweis auf die seit 2009 bestehenden Bestandsverhältnisse sowie auf den Sportstättenleitplan 2010 nachvollziehbar dargelegt, warum die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (bezüglich der Überplanung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan im östlichen Geltungsbereich dargestellten Gemeinbedarfsfläche „Schulen und Bildungseinrichtungen“ und der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatzes“) mit keinen über das Plangebiet hinausgreifenden Auswirkungen auf das gesamtstädtische Schul- und Sportflächenkonzept verbunden ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zu Kenntnis genommen.

Punkt 10:

3. Die auf S. 11 enthaltene Erläuterung, dass die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nordwestlich angrenzende Darstellung des Sondergebietes „Krankenhaus“ nunmehr nur ergänzt werden soll, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl empfehlen wir *zukünftig*, die Abgrenzung des Geltungsbereichs einer Änderungsplanung nach städtebaulichen und nicht nach abstrakten Maßstäben vorzunehmen.

In den Geltungsbereich der Änderungsplanung sollten dabei alle Flächen, die in einem unmittelbaren räumlichen und sachlichen Zusammenhang zu der Ergänzungsplanung stehen, auch dann mit einbezogen werden, wenn die bisherige Darstellung unverändert übernommen wird. (Die mitten durch die bestehende Gebäudesubstanz des Krankenhauses verlaufende nordwestliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der 11. Änderungsplanung ist auch vor dem Hintergrund der nach § 5 Abs. 1 BauGB geltenden Vorgaben für die Flächennutzungsplanung fraglich, die gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch für eine Änderungsplanung gelten.)

(Der Einbezug der unmittelbar im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Flächen in eine Änderungsplanung ist zudem insbesondere dann angezeigt, wenn die

Abgrenzung der rechtswirksamen Darstellung eines Baugebietes, das ergänzt werden soll, bereits zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses der Ursprungsplanung nicht nachvollzogen werden konnte, wovon hier auszugehen ist: die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthaltene südliche Abgrenzung des dargestellten Sondergebietes „Krankenhaus“ entsprach bereits zum Feststellungsbeschluss 2005 nicht der städtischen Planungsabsicht zum Neubau eines Katholischen Krankenhauses, die in dem (im Jahr 1999 beschlossenen und im Jahr 2000 bekanntgemachten) Bebauungsplan MEL 430 dokumentiert ist.)

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen

Anmerkung: In den Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP sind von der Systematik her die Flächen einbezogen worden, für die sich das Ziel der Planung und damit die Darstellung im FNP mit der jeweils vorliegenden Planung vom Grundsatz her tatsächlich ändert. Von dieser Systematik abweichend waren bisher lediglich in kleineren Teilbereichen bei bestimmten Planungen aufgrund der Generalisierung der Darstellungen des FNP zum besseren Verständnis und zur Lesbarkeit ggf. geringfügige Anpassungen bzw. Abweichungen vorgenommen worden. Die Systematik der Abgrenzung eines Geltungsbereichs kann für zukünftige Planungen ggf. nochmals entsprechend geprüft werden.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	14.03.2011, 30.12.2011, 16.05.2018	

Punkt 1:

Im angegebenen Geltungsbereich der Maßnahme sind landeseigene Grundstücke, die durch den Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement verwaltet werden, nicht betroffen

Einwendungen oder Änderungsvorschläge werden nicht vorgebracht.

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar, Fachbereich Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	03.01.2012, 27.04.2018	

Punkt 1:

Aufgrund der archäologischen Relevanz des beplanten Gebietes ist bei Bodeneingriffen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. Rechtsgrundlage: ThürDSchG.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt wurde entsprechend unter Hinweise, Punkt «4.1 Denkmalschutz – Archäologische Funde» der Begründung zur 11. Änderung des FNP mit aufgenommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.01.2011, 30.03.2011, 20.03.2018	

Punkt 1:

Verweis auf übergebenes Kartenmaterial mit Verlauf und Lage von Anlagen im Planungsbereich.

Verweis auf vorhandene:

- Fernwasserleitung OFL 06bl ON 600 St, teilweise in begehbaren Tunnelbauwerken
- Fernwirk- und Niederspannungskabel
- diverse Funktionsbauwerke

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Darstellungen des FNP stehen den genannten Einrichtungen und Anlagen nicht entgegen.

Punkt 2:

Verweis auf den Rohrleitungs- und Kabeltrassen zugeordnete Schutzstreifen entsprechend DVGW-Regelwerk W 400-1

- Fernwasserleitung ON 600 je 4,00 m beiderseits der Rohrachse
- Fernwirk- und Niederspannungskabel je 1,00 m beiderseits der Kabelachse
- Bauwerke mindestens 5,00 m Sicherheitsabstand

Innerhalb vorgenannter Schutzstreifen sind grundsätzlich ohne abgestimmte zusätzliche Sicherungsmaßnahmen folgende Leistungen nicht gestattet:

- bauliche Veränderungen
- Tätigkeiten, welche Bestand, Nutzungsfähigkeit und dauerhafte Zugänglichkeit zu Anlagen beeinträchtigen oder gefährden
- Ablagerung von Stoffen und Materialien
- Geländeauftrag/ Geländeabtrag
- Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Standorte von Anpflanzungen so zu wählen, dass späteres Hereinwachsen der Wurzeln oder Hereinragen von Ästen in vorgenannte Schutzstreifenbereiche nicht erfolgt

Einbeziehung der Thüringer Fernwasserversorgung als Träger öffentlicher Belange in die weiterführenden Planungen.

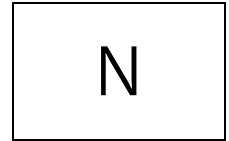
Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Einer Beteiligung der Thüringer Fernwasserversorgung bei weiterführenden Planungen steht grundsätzlich nichts entgegen.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	20.01.2012, 25.05.2018	

Punkt 1:

Da durch das Vorhaben Siedlungsbiotope betroffen sind, gilt es, durch die Erhaltung und Gestattung von solchen Biotopen die den dort vorkommenden Arten weiteren Lebensraum zu bieten.

Ziel sollte sein, dass die Artengarnitur in diesem urbanen Bereich weitgehend erhalten wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung wurde ebenfalls ein vollständig überarbeiteter Umweltbericht erstellt. Die genannten Belange werden dort entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis stehen dem Vorhaben und der vorliegenden Planung grundsätzlich keine normativen Hindernisse oder sonstige Belange entgegen.

Weiter kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende, vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Flächenverbau auf das notwendige Maß beschränken. Großgrün weitgehend erhalten.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Aussage zum Flächenverbau auf die Versiegelung von Flächen bezieht. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Art und Maß der baulichen Nutzung, und damit faktisch der Umfang der zulässigen Versiegelung, wird im Bebauungsplan geregelt. Der Erhalt bestimmter Gehölze im Einzelnen wird über Festsetzungen in Bebauungsplänen geregelt, bzw. unterliegt „Großgrün“ ggf. auch der «Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung)».

Wir verweisen in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf das nachfolgende Planverfahren MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	05.01.2012, 26.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	20.01.2012	

Punkt 1:

Als Aufgabe wird gesehen, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten. Bereich so zu schützen, dass

1. biologische Vielfalt,
2. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Hinweise auf Mängel und Unklarheiten in vorliegender Begründung und Umweltbericht. S. 6, 7 – Insgesamt sollen 1,6 ha ehemalige Grün- bzw. Sportanlage neu versiegelt bzw. überbaut werden. Dem gegenüber stehen nur 0,6 ha Entsiegelung entgegen. Es sollten weitere Flächen im räumlichen Zusammenhang für eine Entsiegelung im Umfang von insgesamt: mindestens 1:1 zur Verfügung gestellt werden, um wesentliche ökologische Funktionen, wie Grundwasserneubildung, Kaltluftentstehung, -Bodenbildung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen-im Siedlungsbereich etc. zu gewährleisten. Geplante Umwandlung bzw. Aufwertung von Grün- bzw. Sportanlagen zu Parkanlagen ist zu begrüßen, stellt jedoch keinen gleichartigen Ausgleich für die Flächenversiegelung dar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 11. Änderung des FNP). Die Darstellungen des FNP geben an, welche Nutzungen auf den nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden können. Die Darstellungen von Bauflächen im FNP umfassen grundsätzlich auch gebäudebezogene Freiflächen, weiter können sie auch kleine Grünflächen bzw. -anlagen umfassen. Aus den Darstellungen des FNP lässt sich daher eine konkrete, letztendliche Versiegelung von Flächen bei der Umsetzung von Vorhaben nur bedingt ableiten. Bei der vorliegenden Planung mit der 11. Änderung des FNP erfolgt teilweise auch eine Bestandsüberplanung, d. h. es sind im

FNP als Grünfläche dargestellte Flächen bereits real bebaut (Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Krankenhaus“» der Begründung). Dass insgesamt eine Versiegelung für das Vorhaben stattfindet, ist unzweifelhaft, in Abwägung mit den gesetzten Planungszielen (Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung) sowie auch in Erfüllung der Zielvorgaben des Landes Thüringen (Punkt «3.1 Landesplanung – Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025») und regionalplanerischer Vorgaben (Punkt «3.2 Regionalplanung – Regionalplan Mittelthüringen» der Begründung zur 11. Änderung des FNP) ist mit dem vorliegenden Vorhaben eine stellenweise Versiegelung an diesem Standort jedoch unvermeidlich.

Weiter wird auf den zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vollständig überarbeiteten Umweltbericht verwiesen, in diesem werden die genannten Umweltaspekte entsprechend der Bearbeitungstiefe des FNP berücksichtigt.

Punkt 3:

S. 9-11 – 4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: In der Übersichtstabelle erfolgen keine Angaben, welche „Gehölz- und Offenlandbiotope“ (Biotoptyp, Codierung nach Liste der Biotoptypen Thüringens, Bewertung) und „Gebäude- und Nischenbrüter“ (Vogelarten) dort vorkommen. Die Aussagen zu Flora und Fauna („umfangreiches Spektrum von heimischen Tierarten, insbesondere Kleinsäuger, Vögel und Insekten“) sind zu pauschal (keine Artangaben, Fundorte und -daten, Quellen) und zur Beurteilung des Eingriffs in einer Stellungnahme unzureichend.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkten gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepumuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung wurde ebenfalls ein vollständig überarbeiteter Umweltbericht erstellt. Die genannten Belange werden dort entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis stehen dem Vorhaben und der vorliegenden Planung grundsätzlich keine normativen Hindernisse oder Belange entgegen.

Punkt 4:

S. 3, 12 – Eine Grünvernetzung zwischen Klinikum und Willrodaer Forst (besonders für Erholungssuchende) ist sehr zu begrüßen. Durch die Vergrößerung des Klinikums ist allerdings mit einer erhöhten Lärmbelastung, insbesondere durch Krankenwagen und Rettungshubschrauber, zu rechnen. Dies steht in Widerspruch zur Bedeutung des Umfeldes des Vorhabengebietes als „Kurzzeiterholungsraum“. Eine Lärmprognose (vgl. auch Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Umwelt- und Naturschutzamtes) ist deshalb unbedingt erforderlich.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkten gefolgt.

Erläuterung:

Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung sind die Planzeichnung, die Begründung sowie der Umweltbericht vollständig überarbeitet worden. Im Rahmen des Verfahrens zum Be-

bauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ ist eine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen erstellt worden. Berücksichtigt wurden maßgebliche Schallimmissionen durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerblichen Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm. Hierzu wurden für das Vorhaben u.a. Maßnahmen für eine Gewährleistung des Immissionsschutz festgelegt. Im Ergebnis des Gutachtens sind bei Berücksichtigung aller Umstände und Tatsachen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen nicht zu erwarten.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.03.2011, 05.01.2012, 14.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	15.05.2018	

Punkt 1:

Um die Auswirkungen der Änderung auf Natur und Landschaft beurteilen zu können, wurde durch die UNB Erfurt die Vorlage eines Umweltberichtes gefordert. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert jedoch in keinsten Weise den aktuellen Bestand im Gebiet sondern beschränkt sich auf pauschale Aussagen, Beispiele und Annahmen.

Auf dieser Grundlage kann von uns keine objektive Einschätzung der Auswirkungen vorgenommen werden.

Die Änderung muss deshalb abgelehnt werden.

Abwägung:

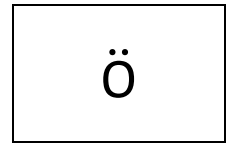
Der Stellungnahme wird in diesem Punkten nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000 dar (Punkt «1.1 Grundlagen» der Begründung zur 11. Änderung des FNP). Dem entspricht die Betrachtungsebene/ -tiefe des vorliegenden Umweltberichtes. Im Übrigen wurden die unteren und oberen Umweltbehörden im Verfahren beteiligt.

Zu den konkreten Auswirkungen des Vorhabens zur Erweiterung des katholischen Krankenhauses im Einzelnen verweisen wir entsprechend auf das parallele Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

**2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren
 Abwägung**



**Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich
Melchendorf „Am Buchenberg“ abgegeben.**

**2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen
Abstimmung und deren Abwägung**

i

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i 1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	04.04.2011, 05.06.2018	

Punkt 1:

Die untere Immissionsschutzbehörde, untere Abfallbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen) stimmen dem o. g. Vorentwurf zu.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Untere Immissionsschutzbehörde

Für den Bebauungsplan MEL598 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses St. Nepomuk“ ist ein Lärmgutachten zu erstellen. Hierbei sind die Straßenbahn und der Hubschrauberlandeplatz neben dem Straßenverkehr zu berücksichtigen. Das Gutachten soll im Ergebnis den passiven baulichen Schallschutz nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) festlegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanverfahren MEL598 „Erweiterung des katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt“, bzw. des nachfolgenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 „Erweiterung des Katholischen Krankenhauses ‚St. Johann Nepomuk‘ Erfurt“ ist eine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung von Schallimmissionen erstellt worden. Berücksichtigt wurden maßgebliche Schallimmissionen durch Straßenbahnverkehr, Straßenverkehr, gewerblichen Schallimmissionen des nordwestlich befindlichen Gewerbegebietes und Hubschrauberfluglärm. Hierzu wurden für das Vorhaben u.a. Maßnahmen für eine Gewährleistung des Immissionsschutz festgelegt. Im Ergebnis des Gutachtens sind bei Berücksichtigung aller Umstände und Tatsachen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen nicht zu erwarten. Darauf, dass gegebenenfalls besondere Anforderungen an den Schallschutz im Plangebiet bestehen, wird in der Begründung gesondert hingewiesen, siehe Punkt «5.1 Darstellungen – Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Krankenhaus/ Immissionsschutz» der Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP.

Punkt 3:

Untere Bodenschutzbehörde

Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen bzw. unmittelbar angrenzenden Flächen wurden bislang nicht im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst, d.h. es sind keine Nutzungen bekannt geworden, die einen Altlastenverdacht bzw. schädliche Bodenveränderungen hinsichtlich Schadstoffbelastung begründet hätten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 4:

Untere Wasserbehörde

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 5:

Untere Abfallbehörde

Seitens der unteren Abfallbehörde gibt es keine Einwände gegen den Vorentwurf zur FNP-Änderung Nr. 11 für den Bereich „Am Buchenberg“. Aus abfallrechtlicher Sicht ergeben sich auch keine zusätzlichen Anforderungen an den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 6:

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der FNP-Änderung unter folgenden Auflagen zu:

Mit dem zu erarbeitenden Umweltbericht ist darzulegen, welche Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die FNP-Änderung zu erwarten sind und wie auf diese Auswirkungen auf der Planungsebene des FNP reagiert wird (vgl. § 1 a Abs. 3 BauGB). In diesem Zusammenhang sind eine Bilanzierung Bestand/ Planung und die notwendigen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Für den 2. Entwurf der 11. FNP-Änderung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein vollständig überarbeiteter Umweltbericht erstellt. Die genannten Belange werden dort entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vom 5. Juni 2018:

Punkt 7:

Die untere Naturschutzbehörde, die untere Abfallbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde stimmen dem 2. Entwurf zur 11. Änderung des FNP zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	30.03.2011, 22.05.2018	

Punkt 1:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Begründung ist an entsprechender Stelle zu ergänzen:

Die im Bereich der Änderung des FNP befindlichen Grundstücke liegen in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP ist entsprechend ergänzt worden (Punkt «4.1 Denkmalschutz – Archäologische Funde»).

Stellungnahme zum 2. Entwurf der 11. Änderung des FNP vom 22. Mai 2018:

Punkt 2:

Seitens des Bauamtes bestehen keine Bedenken.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	04.04.2011, 18.05.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom:	24.03.2011, 18.04.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11, Bereich Melchendorf „Am Buchenberg“	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	07.03.2011, 23.05.2018	

Punkt 1:

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den genannten Bebauungsplan werden nachstehend aufgeführte Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.